



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-90180/0072-III/2016

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10288 /J des Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Festzuhalten ist, dass die Preisfestsetzung am freien Wettbewerbsmarkt – und daher auch im Lebensmittelhandel – der Kalkulation der Unternehmerin/des Unternehmers obliegt. Lebensmittel haben den gesetzlichen Qualitäts- und Sicherheitsnormen zu entsprechen. Eine gesetzliche Preisregulierung widerspricht den Regeln des freien Marktes. Preisabsprachen oder Vereinbarungen sind rechtswidrig. Daher ist es „normal“, dass augenscheinlich vergleichbare Produkte je nach AnbieterIn bzw. Verkaufssituation unterschiedliche Preise aufweisen.

Die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt können Fälle der Ausnützung einer marktbeherrschenden Stellung oder Absprachen vor das Kartellgericht bringen und eine Geldbuße beantragen. In den letzten Jahren sind einige Verfahren im Lebensmittelbereich abgeschlossen und Bußgelder fällig geworden. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage der Bundeswettbewerbsbehörde.

Grundsätzlich wird darauf verwiesen, dass valide Preisvergleiche insbesondere bei Lebensmitteln nicht einfach durchzuführen sind. Prima vista vergleichbare Produkte sind bei genauem Hinsehen mitunter doch sehr unterschiedlich; dies beispielsweise auf Grund der Herkunft der jeweiligen Produkte, deren unterschiedlicher Produktionsart oder unterschiedlicher Verpackungsart und -größe(n). Auch Distributionswege und -netze spielen in der

Preisgestaltung eine Rolle, ebenso wie die Abgabeart (Selbstbedienung, Bedienung oder Mischformen).

Preisvergleiche bei Lebensmitteln werden zusätzlich erschwert durch einen hohen Anteil an Aktionen und Rabatten, die am österreichischen Lebensmittelmarkt charakteristisch sind.

Hohe Preisunterschiede können eine Vielzahl von Ursachen haben, weshalb eine pauschale Bewertung schwer möglich ist.

Die starke Anbieterkonzentration am heimischen Lebensmittelmarkt kann dabei durchaus einer der Faktoren für die aktuelle Preislandschaft bei Lebensmitteln sein. In diesem Zusammenhang wird auf die Aufgabe der Bundeswettbewerbsbehörde zur Durchführung eines Wettbewerbsmonitoring in wettbewerbsrechtlich relevanten Märkten (§ 2 Abs 1 Z 8 Wettbewerbsgesetz, StF: [BGBl. I Nr. 62/2002](#)) hingewiesen.

Frage 3 bis 5:

Seitens des Sozialministeriums sind keine Preiserhebungen geplant. Die Arbeiterkammern machen regelmäßige Preiserhebungen bei Lebensmitteln und sonstigen gängigen Haushaltswaren (Kosmetika, Putzmittel), der VKI bietet punktuelle Erhebungen und die Bundeswettbewerbsbehörde macht wie oben erwähnt das Wettbewerbsmonitoring.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

